

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 50 (1990-1991)

Heft: 1

Rubrik: Meinungsecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

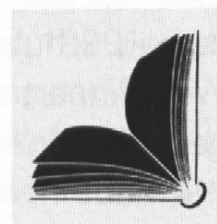
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Bücher

Eine Publikation zur Schweizer-Geschichte der Pro Juventute



Die Stiftung Pro Juventute gibt im Herbst 1990 in ihrem Verlag das Buch «Schweizergeschichte jugendfrei?» von *Manfred Züfle* heraus. Der ehemalige Mittelschullehrer ist kein Historiker, er ist Schriftsteller. Das heisst, er erzählt Geschichten. Er erzählt solche Geschichten aus der Schweizergeschichte wieder, bei denen man auf *junge Menschen* stösst. Deshalb gibt Pro Juventute dieses Buch heraus. Deshalb ist es allen Schweizer Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren

gewidmet – also Oberstufen-, Mittel- und Berufsschülerinnen und -schülern.

Subskription. Bis zum 31. August 1990 gelten (bei einem Verkaufspreis von Fr. 16.80) folgende Preise pro Exemplar:

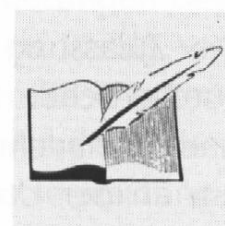
ab 50 Exemplare: Fr. 13.40

ab 100 Exemplare: Fr. 12.60

ab 500 Exemplare: Fr. 11.80

Bestellungen an: Verlag Pro Juventute, Postfach, 8022 Zürich.

Meinungsecke



50 Jahre Bündner Schulblatt

(*Red.*) Mit der heutigen Ausgabe beginnt das «Bündner Schulblatt» seinen 50. Jahrgang. Es war vor 1941 aus den Jahresberichten des Bündner Lehrervereins heraus entstanden. Wir möchten das Jubiläum mit der letzten Nummer des Schuljahres 1990/91 feiern. Sicher werden dabei manche in

alten Jahrgängen des Schulblattes blättern. Wir würden es aber auch sehr begrüssen, wenn wir Erlebnisberichte älterer Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt bekämen. Also, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Ihr in den Kriegsjahren im Dienst

der Bündner Schule gestanden seid: Unter welchen Bedingungen habt Ihr damals Schule gehalten?

Wer erinnert sich noch an lustige Begebenheiten in seiner Schulstube?

Wie habt Ihr in der Schule die schweren Tage der Bedrohung erlebt?

Wie stand es mit dem Verdienst zur Zeit, als das «Bündner Schulblatt» entstand?

Bitte helft uns mit, eine ansprechende Jubiläumsnummer zu gestalten.

Wenn Ihr Euch zur Mithilfe entschliesst, bitten wir Euch, es uns kurz schriftlich oder telefonisch bis 15. September 1990 mitzuteilen, damit wir uns über den Umfang der Berichte besprechen können.

Adressen und Telefonnummern der drei Redaktoren findet Ihr auf Seite 1 dieses Schulblattes.

Wir danken Euch jetzt schon ganz herzlich fürs Mitmachen!

Die Redaktionskommission

Auch für Bündner Lehrer interessant!

Aus den Mitteilungen des Erziehungsdepartementes Schaffhausen im Schulblatt Schaffhausen und Thurgau vom Januar 1990:

Zulassung zur Universität Zürich

für Inhaber eines vor 1985 ausgestellten Schaffhauser Primarlehrerpatents

Die Zulassung von Inhabern nicht-zürcherischer Lehramtsmaturitäten und Primarlehrerpatente zum Studium an der Universität Zürich wurde 1983 vom Erziehungsrat des Kantons Zürich neu geregelt. Auch die Lehramtsschule und das Oberseminar der Kantonsschule Schaffhausen mussten sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen. Dieses führte zur Anerkennung der 1985 und später erworbenen Lehramtsmaturitäten und Primarlehrerpatente des Kantons

Schaffhausen für die Immatrikulation an allen Fakultäten der Universität Zürich – mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät, die eine eidgenössisch anerkannte Maturität voraussetzen.

Im Zuge dieser Neuregelung hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich für Inhaber eines vor 1985 ausgestellten Schaffhauser Primarlehrerpatents die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich befristet und eingeschränkt auf die Theologische Fakultät und die Philosophischen Fakultäten I und II. Als letztmöglicher Immatrikulationstermin wurde zunächst das Wintersemester 1988/89 festgesetzt. Inzwischen ist diese Frist bis zum Wintersemester 1990/91 verlängert worden: Inhaber eines vor 1985 erworbenen Schaffhauser Primarlehrerpatents können sich somit noch bis und mit Wintersemester 1990/91 an

den Fakultäten Theologie, Philosophie I und II der Universität Zürich prüfungsfrei immatrikulieren (nach diesem Termin müssen sie vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung in vier Fächern ablegen).

Für Inhaber eines vor 1985 ausgestellten Schaffhauser Primarlehrerpatents, die ein Studium an einer der drei genannten Fakultäten der Universität Zürich planen, es aber – z. B. aus familiären oder finanziellen Gründen – erst nach dem Wintersemester 1990/91 voll aufnehmen können, besteht die Möglichkeit, sich die prü-

fungsfreie Immatrikulation auch für spätere Jahre zu sichern: sie können sich im Sommersemester 1990 oder auch noch im Wintersemester 1990/91 ein erstes Mal immatrikulieren und sich nach einem oder mehreren Semestern wieder exmatrikulieren. Damit bleibt ihnen das Recht erhalten, sich nach einem Studienunterbruch von beliebiger Dauer später erneut prüfungsfrei zu immatrikulieren. Entscheidend ist bei dieser Regelung, dass die erstmalige Immatrikulation spätestens für das Wintersemester 1990/91 erfolgen muss.

Lehrerbesoldung und Gemeindeautonomie

In der Beilage zum Schulblatt Nr. 5 (April 1990) wurden die Umfrage-Ergebnisse des Bündner Lehrervereins über «das finanzielle, schulische und private Umfeld der Lehrerschaft in den Bündner Gemeinden» veröffentlicht.

Dank der akribischen Sammel- und Auswertungsarbeit unseres Vorstandes liegen damit erstmals fundierte Vergleichszahlen zur materiellen Stellung der Volksschullehrer in den Bündner Gemeinden vor.

Das Resultat könnte unterschiedlicher kaum sein. Durch das Festhalten an der historisch überlieferten Gemeindeautonomie in bezug auf die Anstellungsbedingungen von Lehrkräften haben sich die Arbeitsbedingungen nicht nur im *interkantonalen*, sondern

auch im *innerkantonalen* Vergleich für viele Lehrer ungerecht entwickelt. Dazu zwei Überlegungen:

a) Die Gemeindeautonomie in diesen Fragen führt meiner Meinung nach dazu, dass wichtige Forderungen des Bündner Lehrervereins zu wenig vehement von einer breiten Basis unterstützt werden. Primär werden eben Regelungen wie Altersentlastung, Entschädigung zusätzlicher Aufgaben, Entschädigung für Fortbildung und anderes nicht gemeinsam für *alle Bündner* Lehrer gefordert, sondern Regelungen innerhalb der Gemeinde oder des Schulverbandes auf Grund der momentanen Marktsituation getroffen; denn erfahrungsgemäss lassen sich Forderungen so schneller und

erfolgsversprechender realisieren. Dies hat zur dokumentierten Verzerrung, zu Ungerechtigkeiten und zu wenig Solidarität geführt.

b) Die Untersuchung zeigt deutlich, dass innerhalb unseres Kantones eklatante Lohnunterschiede einiger grösserer Orte zu den vielen Gemeinden mit «kantonalem Subventionslohn» festzustellen sind. Doch vielfach muss der auf diesem Minimum eingestellte Lehrer zusätzlich in Kauf nehmen, dass in seiner Schule weder ausreichendes Material noch gute Einrichtungen vorhanden sind.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Mit der «Teilrevision der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer» wird ein wichtiger Schritt in Richtung Harmonisierung der Anstellungsbedingungen eingeleitet.

Meiner Meinung nach sollte darüber hinaus das vordringlichste Ziel des BLV nicht nur die im Umfrage-Ergebnis postulierte Angleichung der Minimallöhne ans CH-Mittel angestrebt werden, sondern in erster Linie auch eine Nivellierung der Löhne innerhalb des Kantons durchgesetzt werden.

Es darf doch in Zukunft nicht mehr vorkommen, dass z. B. ein Sekundarlehrer, der in einer Berggemeinde eine dreiklassige Sekundarschule führt, 35 Lektionen pro Woche erteilt, dafür den kantonalen Minimallohn erhält, während sein Kollege, der ja den gleichen Lehrplan zu erfüllen und ebenfalls 38 Schulwochen zu unterrichten

hat, einen um mehr als Fr. 10 000.— höheren Grundlohn erhält, von einer klaren Pflichtstundenregelung, von einer fortschrittlichen Einstellung gegenüber der freiwilligen Fortbildung und dem bezahlten Bildungsurlaub profitieren kann.

Solche Verzerrungen lassen sich nicht mehr allein mit Bodenpreisen und dementsprechenden Unterschieden in den Mietzinsen rechtfertigen, sind doch die allgemeinen Lebenshaltungskosten in den in diesem Sinne nicht privilegierten Gemeinden doch um einiges höher. Ich denke hier im speziellen an die Einkaufsmöglichkeiten, Benzinpreise und die Ausbildung der Kinder.

Nur wenn die daraus resultierende Forderung «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» nach dem Vorbild der St. Galler oder Zürcher, die ja bei anderer Gelegenheit auch gerne als Vergleich herangezogen werden, in die Realität umgesetzt wird, haben auch kleinere und kleinste Gemeinden bei Stellenausschreibungen einen Nachteil weniger und eine Hoffnung mehr.

Eine gerechte und zeitgemässe Besoldung

In diesem Sinne sollte es die vordringlichste Aufgabe des BLV sein, alle Mittel und Möglichkeiten auszunützen, um eine ausgewogene *kantonale Regelung* der Besoldung zu realisieren. Wenn unseren Politikern die Dorfschule als Eckpfeiler einer lebendigen Gemeinschaft wirklich am Herzen

liegt, sollte eine solche Forderung des BLV gerade in der jetzigen Situation, wo Gemeinden wie Flerden, Hinterrhein, Valendas und andere Mühe haben, LehrerInnen zu finden, auf einigiges Verständnis stossen.

Nach dem Beispiel des Kantons St. Gallen könnte die Besoldung so aussehen, dass einerseits die Grundgehälter festgelegt werden und andererseits *die Ortszulagen ebenfalls kantonal geregelt* werden.

In St. Gallen sind zusätzlich «Gehaltszulagen» für Lehrer mit mehr als drei Klassen (Fr. 4600.—) und Primarlehr-

rer mit drei Klassen und wenigstens 16 Schülern (Fr. 3080.—) in den Besoldungsansätzen verankert.

Eine gerechte und zeitgemässe Besoldung ist auch im Kanton Graubünden nur dann realisierbar, wenn der BLV auf einen Ausgleich der innerkantonalen Besoldungsunterschiede, hinarbeitet, was automatisch eine Angleichung ans vielzitierte CH-Mittel mit sich bringen würde.

Andrea Caviezel
Reallehrer
7430 Thusis

Anmerkung der Redaktionskommission

Wir freuen uns, dass endlich einmal ein Kollege unser Vereinsorgan für das benützt, wozu es eigentlich da sein sollte: Andrea Caviezel bringt einen Diskussionsbeitrag, der sicher für Gesprächsstoff unter den Lehrern und Lehrerinnen sorgen wird.

Von der Möglichkeit, das Schulblatt für Meinungsäusserungen zu gebrauchen, wird viel zu wenig Gebrauch gemacht. Dafür hören wir Redaktoren manchmal die Bemerkung, dass die Zeitschrift gar nicht gelesen werde, weil die Beiträge niemanden interessieren. Natürlich ist die zweimonatliche Erscheinungsweise nicht unbedingt der Aktualität förderlich. Andererseits haben vor den Sommerferien in allen Kreisen ausserordentliche Lehrerkonferenzen zu brisanten Fragen (z. B. Vorschläge der Regierung

zum Weiterbildungsurlaub oder zur Altersentlastung) stattgefunden. Hätten Berichterstatter aus den Kreisen uns die Ergebnisse mitgeteilt, könnten wir an dieser Stelle mindestens eine Zusammenfassung der Meinungen dazu zuhanden der Delegiertenversammlung vom 21. September 1990 veröffentlichen. So aber muss man die Stellungnahme der einzelnen Konferenzen mühsam aus der Tagespresse zusammensuchen (z. B. von der Kreiskonferenz Fünf Dörfer in der BZ vom 8. Juni 1990), und im Schulblatt steht nichts!

Eigentlich schade, findet Ihr nicht auch?

In einer Zeit, wo dauernd von Solidarität geredet wird, sollte auch die Benützung einer Vereinszeitschrift dazu gehören.

Erziehungsdirektorenkonferenz Ostschweiz EDK-Ost Seminarlehrerinnenausbildung

Berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Ausbildung für Lehrerinnen an Seminaren für Kindergärtnerinnen, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

Für die ab Sommer 1991 beginnenden zweijährigen Kurse suchen wir vier

Kursleiterinnen und Kursleiter

in Teilzeitanstellungen (45 bzw. 30%)

Aufgaben: Unterricht und Lernbegleitung in einer der drei Fachbereichsgruppen Handarbeit, Hauswirtschaft oder Kindergarten (1 Tag pro Woche) oder in den Übungen (1 Nachmittag pro Woche), Mitwirkung im Plenumsunterricht und in den Blockwochen, Mitarbeit in der Gesamtkursleitung, organisatorische Aufgaben.

Diese herausfordernde Lehrtätigkeit in einem lebendigen Kursgeschehen stellt folgende **Anforderungen:**

- Breites Fachwissen im Bereich Erziehungswissenschaft/Didaktik
- Eigene praktische Lehrtätigkeit
- Weiterbildung in Methoden der Erwachsenenbildung und praktische Erfahrungen in ihrer Anwendung, vorzugsweise im Bereich Lehrerbildung
- Fähigkeit sowohl zu selbständiger Arbeit als auch zur Zusammenarbeit im Team
- Bereitschaft, sich mit den spezifischen Berufsentwicklungen in den Fachbereichen Handarbeit, Hauswirtschaft und Kindergarten vertraut zu machen

Kursort:

Gossau SG

Interessiert? Der Ausbildungsleiter, Dr. Joachim Diener (Tel. 01 201 47 55) oder der Präsident der Aufsichtskommission Seminarlehrerinnenausbildung erteilen gerne weitere Auskünfte.

Bewerbungen sind bis spätestens am 30. September 1990 an den Präsidenten der Aufsichtskommission Seminarlehrerinnenausbildung, Herrn E. Schmid, Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen, Bahnhofstr. 28, Postfach 691, 8201 Schaffhausen, Tel. 053 82 72 51, zu richten.